

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-94/2021	
Fachbereich	FB II - Fachbereich Finanzmanagement
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	31.08.2021



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	06.09.2021	
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	15.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2021	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	23.09.2021	

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Calden

hier: Umstellung auf die aktuelle Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Sachdarstellung:

Nach § 10 Abs.1 KAG (Gesetz über kommunale Abgaben) können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören neben den Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen.

Bei der Betrachtung des Kalkulationszeitraumes hat sich gezeigt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Wasserversorgung) teilweise überstiegen hat. Diese übersteigenden Beträge sind nun an die Gebührenzahler zurück zu geben. Rein praktisch passiert dies dadurch, dass es den erwarteten Gesamtkosten der kommenden Jahre gegenüber gestellt bzw. dabei berücksichtigt wird (siehe auch Anlage 2). Ohne eine Berücksichtigung dieser Beträge wäre es also erforderlich geworden, eine Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand hat zwischenzeitlich unter Beteiligung eines externen Fachbüros eine aktualisierte Gebührenkalkulation vorgelegt. Unter Hinweis auf die Ergebnisse wird eine Beibehaltung der Wassergebühren (2,30 Euro je Kubikmeter Frischwasser inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) empfohlen.

Seite -1-

Darüber hinaus wird empfohlen, die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Calden, die aus dem Jahre 2009 stammt, durch die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu ersetzen.

Nachrichtlich werden an dieser Stelle die Frischwassergebühren der Nachbargemeinden benannt (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt): Liebenau 2,89 Euro, Grebenstein 2,31 Euro, Hofgeismar 1,72 Euro, Immenhausen 2,41 Euro, Ahnatal 2,53 Euro. .

Finanzielle Auswirkungen:

keine.

Beschlussvorschlag:

. Die Gemeindevertretung möge die in der Anlage beigefügte Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Calden vom 23.09.2021 beschließen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage(n):

1. Anlage_1_Wasserversorgungssatzung
2. Anlage_2_Gebühren_Wasser

Der Bürgermeister